



Haupt- und Finanzausschuss am 07.12.2021		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/459/2021		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 16.11.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021		Vorberatung	
Stadtrat	16.12.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Neuerlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwands für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2022

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwands für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2022.

II. Rechtsgrundlage:

LWG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung, die grundsätzlich bei Gewässern 2. Ordnung und sonstigen Gewässern den sogenannten Anlieger-Gemeinden obliegt (§ 64 Abs. 1 LWG NRW), beinhaltet unter anderem, dass das Wasser im Fluss oder Bach ordnungsgemäß abfließt. Der Hochwasserschutz für Grundstücke in den seitlichen Einzugsgebieten wird hierdurch gewährleistet. In diesem Zusammenhang trägt jedes Grundstück mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei. Für diese „Leistung der Gewässerunterhaltung“ wird die Gewässerunterhaltungsgebühr von den Grundstückseigentümern erhoben. In Lüdinghausen erfüllen die Wasser- und Bodenverbände die Gewässerunterhaltungspflicht und legen die Kosten im Rahmen von Verbandsbeiträgen u. a. auf die Stadt Lüdinghausen um.

Das Land NRW hat mit der Änderung des Landeswassergesetzes in 2016 vorgegeben, dass die Kosten für die Gewässerunterhaltung zu 90 % auf versiegelte und 10 % auf unversiegelte Flächen zu verteilen sind. Hierdurch soll ein Anreiz zur Flächenentsiegelung geschaffen werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 hat das Land NRW nunmehr die Begriffe in befestigte und übrige (= unbefestigte) Flächen umbenannt und klarstellender erläutert. Die Änderungen sind in der Satzung in fettgedruckter Schrift gekennzeichnet.

Zusätzlich zu den von den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden erhobenen Verbandsbeiträgen wurde noch ein Verwaltungskostenanteil (Personalkosten nach KGSt. und Veranlagungskosten FB 2/Steuern und Abgaben) hinzugerechnet und anschließend durch die einzelnen Verbandsflächen nach befestigten und unbefestigten dividiert. Die Ergebnisse aus den Nachkalkulationen 2018, 2019 und 2020 wurden teilweise in der Kalkulation 2022 aufgelöst. Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Somit ergeben sich für 2022 folgende Gebührensätze:

Wasser- und Bodenverband	2022 in €/qm	2021 in €/qm
WBV Stever-Lüdinghausen		
befestigte Flächen	0,01285	0,01229
unbefestigte Flächen	0,00017	0,00016
WBV Stever-Lippe-Olfen		
befestigte Flächen	0,02256	0,02279
unbefestigte Flächen	0,00012	0,00012
WBV Stever-Senden		
befestigte Flächen	0,03837	0,03720
unbefestigte Flächen	0,00014	0,00014
WBV Sandbach		
befestigte Flächen	0,02260	0,02434
unbefestigte Flächen	0,00009	0,00008
WBV Unterer Kleuterbach		
befestigte Flächen	0,04661	0,04713
unbefestigte Flächen	0,00018	0,00018

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Gebührenkalkulation 2022

V. Anlagen:

Gebührenkalkulation 2022

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwands für die Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW für das Jahr 2022